

Es ist ja ganz zweifellos, daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Krankencasse und der Gewerkschaft besteht; aber die Krankencasse hat ein selbständiges Statut, hat einen selbständigen Vorstand, hat eine selbständige Casse gehabt. Nun und nimmermehr ist die Folgerung richtig, daß der rechtliche Fortbestand des Gewerkverbandes die unbedingte Voraussetzung für den Fortbestand der Krankencasse bilde; im Gegentheil, meine Herren, habe ich bereits erwähnt, daß verschiedene Umstände das Gegentheil recht wohl annehmen lassen. Nun hat sich die Deputation noch von verschiedenen praktischen Standpunkten leiten lassen, die ich ebenfalls für durchaus unbegründet halte. Sie geht da unter Anderem davon aus:

„daß nach Auffassung der Deputation das von der Reichscommission in letzter Instanz ausgesprochene Verbot der Gewerkschaft eine rein illusorische Maßregel geblieben sein würde, wenn nicht die königl. sächsischen Behörden auch die mit der Gewerkschaft im engsten Zusammenhange stehende und ungefähr die nämlichen Mitglieder zählende Hilfskasse geschlossen hätten,“

und ganz ähnlich sagt sie weiter vorn:

„man mußte also nach dem Verbot des Vereins auch die Casse schließen, wenn man nicht dieselbe Corporation, die man unter der einen Firma aufzulösen für nöthig hielt, unter einer anderen Firma ruhig fortbestehen lassen wollte.“

Es giebt nichts Irrigeres, meine Herren! Wenn verschiedene Personen, die Mitglieder einer Gewerkschaft sind, die verboten worden ist, gleichzeitig auch Mitglieder eines Cassevereins sind, der in einigem Zusammenhange mit der Gewerkschaft steht, so ist durchaus noch nicht erforderlich, um das Verbot der Gewerkschaft wirksam zu machen, auch die Krankencasse aufzulösen. Die Deputation übersieht meines Erachtens nach, daß ja bloß derartige Bestrebungen unter das Verbot fallen, die auf Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung hinarbeiten. Wenn also das richtig ist — ich will einmal annehmen, es wäre richtig —, daß die Gewerkschaft auf Umsturz hingearbeitet habe und deshalb verboten worden sei, so ist damit noch nicht bewiesen, daß die Krankencasse gleichfalls auf Umsturz hingearbeitet habe. Ist das aber nicht der Fall, so sehe ich gar nicht ein, warum durch den Fortbestand der harmlosen Krankencasse das Verbot der Gewerkschaft hinfällig gemacht worden sein soll. Wenn die Gewerkschaft verboten ist und die Krankencasse erlaubt, so ist dadurch bloß festgesetzt: die Gewerkschaft, die Verbotenes erstrebt hat, ist aufgehoben worden; aber die Krankencasse, welche theilweise aus denselben Mitgliedern besteht, welche aber nichts Verbotenes erstrebt hat, diese Krankencasse bleibt bestehen. Weiter führt die Deputation als praktischen Grund an, daß allem Anschein nach eine Trennung der Angelegenheiten der Casse der Krankencasse von denen der Gewerkschaft nicht möglich sein werde. Das ist, meine

Herren, eine Auffassung, die meiner Ansicht nach bei der Frage, ob eine Genossenschaft aufzulösen sei, gar nicht in Betracht kommen kann; es würde Sache des Liquidators der Genossenschaft und des Vorstandes des Cassevereins sein, sich über die Trennung der Casse zu verständigen; aber keineswegs kann ein derartiger praktischer Grund auf die rechtliche Frage von irgendwelchem Einfluß sein. Ebenso ist es ganz einerlei, ob die Krankencasse bei ihrer Auflösung 3 Mark besessen hat oder 3000 Mark. Ist die Aufhebung der Krankencasse aus den von der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium angeführten Gründen nicht rechtlich zulässig, so wird sie dadurch nicht zulässig, daß das Vermögen nur 3 Mark betragen hat. Ich möchte übrigens glauben — ich weiß es zwar; denn diese Petition ist, ohne daß ich irgendwie gefragt worden wäre, gefertigt worden, ich habe auch sonst nie Etwas von Grimmischau über diese Angelegenheit gehört —; aber ich glaube mich zu der Annahme berechtigt, daß die Voraussetzung der Deputation, daß bloß 3 Mark in der Casse gewesen sind, keine richtige ist, wenn man auch bei der Auflösung nur den Bestand von 3 Mark gefunden hätte. Ich sehe mich unter diesen Umständen veranlaßt, zu beantragen:

„Die Kammer wolle beschließen:
die Beschwerde, beziehentlich Petition Ferdinand Böttger's in Grimmischau der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

Ich beantrage bloß, zur Erwägung zu überweisen, weil es ja immerhin nicht unmöglich wäre, wenn auch nach meiner festen Ueberzeugung durchaus nicht wahrscheinlich, daß die Regierung aus anderen Gründen, als den in ihrer Entschließung angeführten, also z. B. deshalb, weil angeblich 50 Mark zu allgemeinen Ausgaben verwendet worden seien und weil vielleicht — ich will dies einmal annehmen — diese 50 Mark zu anderen Zwecken, als den eigentlichen Zwecken der Krankencasse verwendet worden sind — finden könnte, die Aufhebung der Genossenschaft aufrecht zu erhalten. Wenn ich diesen Punkt nicht anerkennen würde, so würde ich selbstverständlicher Weise beantragt haben, die Petition zur Berücksichtigung zu überweisen, da ich die Gründe, welche die Regierung bei dem Verbot angeführt hat und welchen die Deputation beigetreten ist, durchaus nicht billigen kann. Ich werde den Antrag sofort einreichen.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:
die Beschwerde, beziehentlich Petition Ferdinand Böttger's in Grimmischau der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

Wird der Antrag unterstützt? — Nicht genügend!